

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 22. April 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Siebte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 16. Dezember 2022 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 26. Januar 2023) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

III. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Leistungsnachweise

§ 8 Ablegen von Modulprüfungen

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 11 Wiederholung von Modulprüfungen und Master-Thesis

IV. Master-Thesis, Kolloquium

§ 12 Master-Thesis, Kolloquium

§ 13 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 14 Zweck der Studienordnung

§ 15 Ziele des Studiums

§ 16 Studienbeginn

§ 17 Gliederung des Studiums

§ 18 Inhalt des Studiums

§ 19 Lehr- und Lernformen

§ 20 Exkursionen

§ 21 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1

Anlage 2

Prüfungsplan

Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit für diesen Studiengang beträgt drei Semester (90 Leistungspunkte), aufbauend auf einem mit 210 Leistungspunkten abgeschlossenen Bachelor-Studium. In begründeten Fällen kann die Regelstudienzeit auch vier Semester mit 120 Leistungspunkten (sechssemestriges Bachelor-Studium mit 180 Leistungspunkten) betragen. Die Gesamtregelstudienzeit, die zu dem auf einen Bachelorgrad aufbauenden Mastergrad führt, beträgt insgesamt zehn Semester und 300 Leistungspunkte. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ggf. auch ein Praxis- oder Auslandssemester (viersemestrigen Regelstudienzeit), die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(§ 4 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studiengang Wirtschaftsinformatik oder in einem anderen grundständigen Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule, sofern eine grundlegende Kompetenz in Wirtschaftsinformatik erlangt wurde und daher angenommen werden kann.

(2) Es müssen im Rahmen dieses Abschlusses grundsätzlich mindestens so viele Leistungspunkte erworben worden sein, dass deren Summe unter Einschluss der in dem betreffenden Masterstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte mindestens 300 beträgt. Über die Gleichwertigkeit anderer Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

III. Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Ist keine wissenschaftliche Mitarbeiterin und kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. Für jedes Mitglied ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen und Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und in deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) sowie dem Modulhandbuch vorgesehen werden:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen,
3. alternative Prüfungsleistungen können insbesondere sein:
 - Online-Prüfungen in beaufsichtigter Umgebung,
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Hausarbeiten,
 - Projektarbeiten.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese

Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidaten über breites Grundlagenwissen in dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügen.

(3) Ein Referat ist eine eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes im Lehr- und Lernzusammenhang einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungsleistung ist durch eine schriftliche Ausarbeitung unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur sowie die mündliche Präsentation der Ergebnisse mit anschließender Diskussion zu erbringen. Form, Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Leistungen werden von dem jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(4) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen, Handlungsanleitungen und Konzepten sowie ggf. zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monate. Bearbeitungszeit und Umfang der Projektarbeit wird vom jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(5) Eine Alternative Prüfungsleistung besteht in der Regel aus mehr als einer Prüfungsleistung, wobei Teilnoten für jede Prüfungsleistung vergeben werden, die auf Basis einer vorab kommunizierten Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden.

(6) Art und Umfang der Prüfungsleistungen werden spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn durch den Prüfer bekanntgegeben.

§ 7

Leistungsnachweise

(§ 10 Rahmenprüfungsordnung)

Das Ergebnis der Bewertung von Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ist, ist den Studierenden spätestens zum Ende der Lehrveranstaltungszeit bekannt zu geben.

§ 8

Ablegen von Modulprüfungen

(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

Die Kandidaten müssen sich zu den Modulprüfungen anmelden. Die Anmeldung erfolgt mit dem Antritt zur Prüfung.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(§ 13 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Hochschule Wismar fördert die Mobilität ihrer Studierenden. Daher können Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester an anderen Hochschulen im Ausland bei Erwerb von mindestens 30 Leistungspunkten nach dem ECTS pauschal als ein Fachsemester angerechnet werden, wenn sie sich in das fachliche Profil des Studiengangs einfügen und der Erwerb unverzichtbarer Kernkompetenzen dennoch gesichert ist.

(2) Studierende, die einen Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule im Ausland planen, sollen für diesen Aufenthalt eine Lernvereinbarung (entsprechend dem Verfahren des ECTS) mit der Gasthochschule und der Hochschule Wismar abschließen. Damit ist gewährleistet, dass erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen an der Hochschule Wismar anerkannt werden.

(3) Soweit die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden in Kooperationsvereinbarungen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen geregelt wird, erfolgt die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Semestereinstufung ohne individuellen Antrag.

§ 10

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 11

Wiederholung von Modulprüfungen und Master-Thesis

(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zwei Mal wiederholt werden.

(2) Die nicht bestandene Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

IV. Master-Thesis, Kolloquium

§ 12

Master-Thesis, Kolloquium

(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer im dreisemestrigen Master mindestens 54 Credits oder im viersemestrigen Master 84 Credits erworben hat.

(2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer eine Professorin bzw. ein Professor der Hochschule Wismar sein muss.

(3) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 16 Wochen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern. Im Regelfall soll die Verlängerung nicht mehr als vier Wochen betragen.

(4) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende stellt sicher, dass der Kandidat das neue Thema innerhalb von sechs Wochen erhält.

(5) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsbeitrag zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Dateiversion abzugeben.

(8) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Gutachter wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Ist die Differenz der von den Gutachtern vergebenen Noten größer als 2,0, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter, der im Rahmen der Bewertungsvorschläge von Erst- und Zweitgutachter die Note endgültig festsetzt.

(10) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(11) Die Note des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein.

§ 13

Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote (§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) In die Gesamtnote fließen die gewichteten Noten aller Module mit einem Anteil von 75 % und der Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % ein. Für die Wichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit dem jeweiligen Anteil der Credits am Gesamtumfang multipliziert.

(2) Bei der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

V. Studienordnung

§ 14

Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums.

§ 15 Ziele des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik baut auf dem entsprechenden Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik auf und ist damit als konsekutiver Studiengang konzipiert.

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar vermittelt durch das Masterstudium die Zusammenhänge des studierten Faches, die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und die Vermittlung der Methodik des Faches und von theoretisch-analytischen Fähigkeiten gerichtet. Das Studium ist ferner auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, die Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen sowie die Förderung der Persönlichkeitsbildung gerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken und in der Lage sein, selbständig auf komplexe Probleme zum Kontext zu analysieren, Beurteilungen und Lösungen wissenschaftlich fundiert zu erarbeiten und in einem sozialen Umfeld zu realisieren.

(3) Im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik erarbeiten sich die Studierenden vertiefte analytisch-methodische Kompetenzen und erweitern die im Erststudium erworbenen Fachkenntnisse. Damit verfolgt der anwendungsorientierte Master-Studiengang das Ziel, die Studierenden zu einer verantwortungsvollen Berufstätigkeit in der Informationstechnologie von Unternehmen und Verwaltung zu befähigen. Der Bereich Unternehmensführung bildet dabei eine Klammer, um die Inhalte des Master-Studiums insgesamt in einen unternehmerischen Kontext zu setzen. Die im Studiengang vollzogene Profilbildung ermöglicht den Studierenden eine Spezialisierung zum einen in eine eher organisatorisch- und managementorientierte (Profil: Digitale öffentliche Verwaltung und Dienstleistungen) und zum anderen in eine eher datenanalytisch-orientierte Ausrichtung (Data Science for Digital Business). Nach Abschluss des Studiums sind die Absolventen in der Lage:

- Informationssysteme in Organisationen prozess- und organisationsübergreifend zu analysieren, zu gestalten, zu implementieren und zu nutzen,
- Nutzenpotenziale der zielgerichteten Informationsversorgung insbesondere zur inner- und zwischenbetrieblichen Optimierung und Gestaltung von Informations-, Güter- und Geldflüssen zu verstehen und durch geeigneten Einsatz von Informationssystemen zu unterstützen,
- strategische Entscheidungen für den Einsatz von Informationstechnologie im Unternehmen nicht nur vorzubereiten, sondern auch zu treffen sowie umzusetzen,
- Probleme zu erkennen und geeignete Lösungen zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 16 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt grundsätzlich zum Sommersemester, bei Studienanfängern mit einer viersemestrigen Regelstudienzeit im Wintersemester. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.

§ 17 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von

Credits gemäß dem europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS). Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik.

(2) Module können zur gemeinsamen Veranstaltung zusammengefasst werden. Darüber entscheidet der jeweilig zuständige Prüfungsausschuss. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.

(3) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(4) Ein Semester kann an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

(5) Die Studierenden wählen gemäß ihren individuellen Neigungen genau eine Profilrichtung:

- Profilrichtung Public IT-Advisory,
- Profilrichtung Applied AI.

(6) Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können Module in englischer Sprache angeboten werden.

§ 18 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Module.

§ 19 Lehr- und Lernformen

(1) Es werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:

- Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung und Seminare,
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, ggf. mit Referaten der Teilnehmer,
- Praktikum: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen,
- Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
- Laborübung: Vermittlung des Lehrstoffes unter Nutzung spezieller IT-Systeme,
- Projekte: Problem- bzw. projektbezogene Bearbeitung praxisnaher Aufgaben aus dem Berufsfeld eines Wirtschaftsinformatikers

(2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Studienplan (Anlage 2) sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Lehrveranstaltungen werden im Regelfall als Präsenzveranstaltungen im wöchentlichen Rhythmus während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters abgehalten. Sie sollen wo immer möglich durch E-Learning-Elemente ergänzt werden. In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 20

Exkursionen und fachwissenschaftliche Veranstaltungen

(1) In das Studium sind Exkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden. Exkursionen und andere fachwissenschaftliche Veranstaltungen können Bestandteil aller Lehrmodule sein.

Dazu zählen beispielsweise die Teilnahme an Fachtagungen oder der Besuch von Messen, Unternehmen, Börsen und sonstigen Einrichtungen und Organisationen. Weitere Exkursionen und fachwissenschaftliche Veranstaltungen zur Unterstützung der Lehre sind jederzeit möglich.

(2) Die Teilnahme an fachwissenschaftlichen Veranstaltungen oder an durchgeführten Exkursionen kann Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits sein.

§ 21

Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmalig für Studierende, die nach ihrem Inkrafttreten im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen haben, können beantragen, das Studium entsprechend dieser Prüfungs- und Studienordnung fortzuführen und abzuschließen.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 17. April 2025 sowie der Genehmigung des Rektors vom 22. April 2025.

Wismar, den 22. April 2025

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**

Anlage 1 Prüfungsplan

Drei-semesteriges Studium

Kürzel	Modul	1. Sem.	CR	2. Sem.	CR	3. Sem.	CR	Summe CR
PM 1	Digital Leadership & IT-Management	APL o. mP30	6					6
PM 2	Decision Support Systems - Data Warehousing & Business Analytics	APL o. K120	6					6
PM 3	Management of Teams and Innovations	APL o. K120	6					6
PM 4	Methods and Application of AI	APL o. mP30 (ASS)	6					6
PM 5	IT-Sicherheitsmanagement - Managing Data for Compliance with Privacy and Security			APL o. mP30	6			6
PM 6	Cloud Computing & Virtualisierung			APL o. K120	6			6
PM 7	Digitalisierung & Gesellschaft					APL		6
PM 8	Master-Thesis & Kolloquium					Thesis u. Koll.	24	24
	Profil Public IT Advisory							
PI 1	E-Administration	APL o. mP30	6					6
PI 2	Advanced Process Modelling			K120 o. APL	6			6
PI 3	Enterprise Architecture Management			K120 o. APL	6			6
PI 4	Public Sector Technology Consulting			K120 o. APL	6			6
	Profil Applied AI							
AI 1	Python Programming for AI	APL	6					6
AI 2	Machine and Deep Learning			APL o. mP30	6			6
AI 3	AI Application Development			APL	6			6
AI 4	AI Practice Projekt			APL	6			6
	Summe CR		30		30		30	90

Die Pflichtmodule PM 1 bis PM 8 sind obligatorisch zu belegen. Die Studierenden wählen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium gemäß ihren individuellen Neigungen eine der beiden Profile. Mit Belegung der Module PI 1 bis PI 4 wird die Profillinie Public IT-Advisory gewählt. Bei Belegung der Module AI 1 bis AI 4 wird die Profillinie Applied AI gewählt.

Vier-semesteriges Studium

Kürzel	Modul	Brücken-semester	CR	1. Sem.	CR	2. Sem.	CR	3. Sem.	CR	Summe CR
WM 10	Praxisphase	PA	30							30
WM 20	Module aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften									
WM 21	Wahlpflichtmodul 21		5							5
WM 22	Wahlpflichtmodul 22		5							5
WM 23	Wahlpflichtmodul 23		5							5
WM 24	Wahlpflichtmodul 24		5							5
WM 25	Wahlpflichtmodul 25		5							5
WM 26	Wahlpflichtmodul 26		5							5
PM 1	Digital Leadership & IT-Management			APL o. mP30	6					6
PM 2	Decision Support Systems - Data Warehousing & Business Analytics			APL o. K120	6					6
PM 3	Management of Teams and Innovations			APL o. K120	6					6
PM 4	Methods and Application of AI			APL o. mP30 (ASS)	6					6
PM 5	IT-Sicherheitsmanagement - Managing Data for Compliance with Privacy and Security					APL o. mP30	6			6
PM 6	Cloud Computing & Virtualisierung					APL o. K120	6			6
PM 7	Digitalisierung & Gesellschaft							APL		6
PM 8	Master-Thesis & Kolloquium							Thesis u. Koll.	24	24
	Profil Public IT Advisory									
PI 1	E-Administration			APL o. mP30	6					6
PI 2	Advanced Process Modelling					K120 o. APL	6			6
PI 3	Enterprise Architecture Management					K120 o. APL	6			6
PI 4	Public Sector Technology Consulting					K120 o. APL	6			6
	Profil Applied AI									
AI 1	Python Programming for AI			APL	6					6
AI 2	Machine and Deep Learning					APL o. mP30	6			6
AI 3	AI Application Development					APL	6			6
AI 4	AI Practice Projekt					APL	6			6
	Summe CR				30		30		30	120

Die Studierenden wählen im ersten Fachsemester zwischen dem Wahlpflichtmodul 10 und 20 eines im Umfang von 30 CR aus. Bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche ist die Wahl des Wahlpflichtmoduls dem Prüfungsamt in Absprache mit dem Studiengangverantwortlichen mitzuteilen. Die Praxisphase WM 10 umfasst sechzehn Wochen und eine schriftliche Ausarbeitung nach wissenschaftlichen Grundlagen mit ca. 7.500 Wörtern. Bei der Wahl des Moduls WM 20 ist gleichzeitig mitzuteilen, welche 6 Module im Umfang von 30 CP aus dem Katalog der Module aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. Jedes Modul darf nur einmal während des Studiums gewählt werden. Module des WM 20 können an den Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften und Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar oder an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Auslandsstudiums absolviert werden. Die Wahl der Module an einer ausländischen Hochschule bedarf der Zustimmung der Studiengangverantwortlichen. Eine Zulassung zu den Prüfungen erfolgt erst nach Vorlage der Entscheidung beim Prüfungsamt. Eine Änderung der Auswahl des Wahlpflichtmoduls 10 und 20 ist nur einmalig möglich. Die Prüfungsform und die Anzahl der Semesterwochenstunden der Wahlpflichtmodule 21 bis 26 sind abhängig vom gewählten Modul. Die Prüfungsleistungen des WM 10 und WM 20 werden mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Bildung der Abschlussnote ein.

Die Pflichtmodule PM 1 bis PM 8 sind obligatorisch zu belegen. Die Studierenden wählen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium gemäß ihren individuellen Neigungen eine der beiden Profile. Mit Belegung der Module Pl 1 bis Pl 4 wird die Profillinie Public IT-Advisory gewählt. Bei Belegung der Module Al 1 bis Al 4 wird die Profillinie Applied AI gewählt.

Abkürzungen:

mP	= mündliche Prüfung
K	= Klausur, schriftliche Prüfung
APL	= Alternative Prüfungsleistung
PA	= Projektarbeit
PM 1 - PM 8	= Pflichtmodule
Pl 1 – Pl 4	= Pflichtmodule im Profil Public IT Advisory
Al 1 – Al 4	= Pflichtmodule im Profil Applied AI
WM 21 - WM 26	= Wahlmodule für das erste Semester des 4-semesterigen Masterprogramms
CR	= Credits
PO	= Prüfungsordnung

Die Zeiteinheiten hinter K und mP entsprechen Minuten.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

Anlage 2 Studienplan

Drei-semestriges Studium

Kürzel	Modul	1. Sem.	CR	2. Sem.	CR	3. Sem.	CR	Summe CR
PM 1	Digital Leadership & IT-Management	2V/2S	6					6
PM 2	Decision Support Systems - Data Warehousing & Business Analytics	2S/2L	6					6
PM 3	Management of Teams and Innovations	2V/2L	6					6
PM 4	Methods and Application of AI	2V/2L	6					6
PM 5	IT-Sicherheitsmanagement - Managing Data for Compliance with Privacy and Security			4S	6			6
PM 6	Cloud Computing & Virtualisierung			2V/2L	6			6
PM 7	Digitalisierung & Gesellschaft			4S				6
PM 8	Master-Thesis & Kolloquium					Thesis u. Koll.	24	24
Profil Public IT Advisory								
PI 1	E-Administration	2V/2S	6					6
PI 2	Advanced Process Modelling			2V/2L	6			6
PI 3	Enterprise Architecture Management (EAM)			2V/2L	6			6
PI 4	Public Sector Technology Consulting			2V/2S	6			6
Profil Applied AI								
AI 1	Python Programming for AI	2V/2L	6					6
AI 2	Machine and Deep Learning			2V/2L	6			6
AI 3	AI Application Development			4L	6			6
AI 4	AI Practice Project					4SU	6	6
Summe CR			30		30		30	90

Die Pflichtmodule PM 1 bis PM 8 sind obligatorisch zu belegen. Die Studierenden wählen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium gemäß ihren individuellen Neigungen eine der beiden Profile. Mit Belegung der Module PI 1 bis PI 4 wird die Profillinie Public IT-Advisory gewählt. Bei Belegung der Module AI 1 bis AI 4 wird die Profillinie Applied AI gewählt.

Vier-semesteriges Studium

Kürzel	Modul	Brücken-semester	CR	1. Sem.	CR	2. Sem.	CR	3. Sem.	CR	Summe CR
WM 10	Praxisphase	PA	30							30
WM 20	Module aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften									
WM 21	Wahlpflichtmodul 21		5							5
WM 22	Wahlpflichtmodul 22		5							5
WM 23	Wahlpflichtmodul 23		5							5
WM 24	Wahlpflichtmodul 24		5							5
WM 25	Wahlpflichtmodul 25		5							5
WM 26	Wahlpflichtmodul 26		5							5
PM 1	Digital Leadership & IT-Management			2V/2 S	6					6
PM 2	Decision Support Systems - Data Warehousing & Business Analytics			2S/2 L	6					6
PM 3	Management of Teams and Innovations			2V/2 L	6					6
PM 4	Methods and Application of AI			2V/2 L	6					6
PM 5	IT-Sicherheitsmanagement - Managing Data for Compliance with Privacy and Security					4S	6			6
PM 6	Cloud Computing & Virtualisierung					2V/2 L	6			6
PM 7	Digitalisierung & Gesellschaft					4S				6
PM 8	Master-Thesis & Kolloquium							Thesis u. Koll.	24	24
	Profil Public IT Advisory									
PI 1	E-Administration			2V/2 S	6					6
PI 2	Advanced Process Modelling					2V/2 L	6			6
PI 3	Enterprise Architecture Management (EAM)					2V/2 L	6			6
PI 4	Public Sector Technology Consulting					2V/2 S	6			6
	Profil Applied AI									
AI 1	Python Programming for AI			2V/2 L	6					6
AI 2	Machine and Deep Learning					2V/2 L	6			6
AI 3	AI Application Development					4L	6			6
AI 4	AI Practice Project							4SU	6	6
	Summe CR				30		30		30	120

Die Studierenden wählen im ersten Fachsemester zwischen dem Wahlpflichtmodul 10 und 20 eines im Umfang von 30 CR aus. Bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche ist die Wahl des Wahlpflichtmoduls dem Prüfungsamt in Absprache mit dem Studiengangverantwortlichen mitzuteilen. Die Praxisphase WM 10 umfasst sechzehn Wochen und eine schriftliche Ausarbeitung nach wissenschaftlichen Grundlagen mit ca. 7.500 Wörtern. Bei der Wahl des Moduls WM 20 ist gleichzeitig mitzuteilen, welche 6 Module im Umfang von 30 CP aus dem Katalog der Module aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. Jedes Modul darf nur einmal während des Studiums gewählt werden. Module des WM 20 können an den Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften und Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar oder an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Auslandsstudiums absolviert werden. Die Wahl der Module an einer ausländischen Hochschule bedarf der Zustimmung der Studiengangverantwortlichen. Eine Zulassung zu den Prüfungen erfolgt erst nach Vorlage der Entscheidung beim Prüfungsamt. Eine Änderung der Auswahl des Wahlpflichtmoduls 10 und 20 ist nur einmalig möglich. Die Prüfungsform und die Anzahl der Semesterwochenstunden der Wahlpflichtmodule 21 bis 26 sind abhängig vom gewählten Modul. Die Prüfungsleistungen des WM 10 und WM 20 werden mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Bildung der Abschlussnote ein.

Die Pflichtmodule PM 1 bis PM 8 sind obligatorisch zu belegen. Die Studierenden wählen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium gemäß ihren individuellen Neigungen eine der beiden Profile. Mit Belegung der Module PI 1 bis PI 4 wird die Profillinie Public IT-Advisory gewählt. Bei Belegung der Module AI 1 bis AI 4 wird die Profillinie Applied AI gewählt.

Abkürzungen:

V	= Vorlesung
S	= Seminar
SU	= seminaristischer Unterricht
L	= Laborübung
PM 1 - PM 8	= Pflichtmodule
PI 1 – PI 4	= Pflichtmodule im Profil Public IT Advisory
AI 1 – AI 4	= Pflichtmodule im Profil Applied AI
WM 21 - WM 26	= Wahlmodule für das erste Semester des 4-semesterigen Masterprogramms
CR	= Credits